

Freie Anwaltswahl gefährdet?



Zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherern ist eine lebhafte Diskussion entstanden. Es geht um Kooperationsvereinbarungen, die Versicherer mit ausgewählten Anwälten treffen, welche sie sodann ihren Versicherungsnehmern empfehlen. Diese Praxis ist innerhalb der Anwaltschaft umstritten, wie sich jüngst auf einem DAV-Forum in Hamburg gezeigt hat. Soweit ein nicht allein am Mandanteninteresse ausgerichtetes Anwaltshandeln oder eine Unterschreitung der Mindestvergütung befürchtet werden, bieten Vertrags-, Berufs- und Vergütungsrecht hinreichende Handhabe gegen etwaige Verstöße. Zudem dürfte insoweit das von manchen Versicherern angekündigte Mehr an Transparenz zur Beruhigung der Lage beitragen.

Juristisch heikler ist der Vorwurf, dass die freie Anwaltswahl verletzt werde. Diese Wahlfreiheit ist ein hohes Gut. Sie ist nicht nur in § 3 III BRAO verankert, sondern auch in § 127 I 1 VVG. Jene Norm beruht auf der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie (87/344/EWG); sie gilt keineswegs nur bei konkreten Interessenkollisionen (*EuGH*, NJW 2010, 355 [356f. Rdnrn. 44ff.]). Die Wahlfreiheit wird klar verletzt, wenn ein Versicherer dem Mandanten nur die Kostenübernahme für Anwälte aus einer Empfehlungsliste verspricht, mag diese Liste auch umfangreich sein. Umgekehrt ist gegen eine unverbindliche Empfehlung nichts einzuwenden (*LG Bremen*, r+s 1998, 67); schließlich kann der Mandant dem Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Anwaltswahl auch komplett überlassen (s. etwa § 17 III lit. a ARB 2010).

Die kniffligen Fälle liegen dazwischen: Wie ist es mit einer günstigeren Tarifvariante bei Bindung an eine Liste? Was ist von einer Reduzierung des Selbstbehalts als Anreiz zu halten? Aufschluss gibt Art. 4 I der Richtlinie: Demnach muss im konkreten Vertrag die freie Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherungsnehmer gewährleistet sein. Es genügt daher nicht, wenn sich der Mandant nur bei Vertragsschluss zwischen verschiedenen Tarifen – mit und ohne freie Anwaltswahl – entscheiden kann. Ist die Wahlfreiheit im Vertrag hingegen gewährleistet, so darf der Versicherer die jeweilige Auswahlentscheidung des Mandanten nach Eintritt des Versicherungsfalles steuern, indem er durch Klauseln wirtschaftliche Anreize für die Befolgung einer Empfehlung setzt. Eine Grenze markiert das Aushöhlungsverbot (vgl. *EuGH*, NJW 2011, 3077 [3078 Rdnr. 33]): Ist der Anreiz derart hoch, dass jeder verständige Mandant ihm nachgeben würde, dann besteht die Wahlfreiheit nur noch auf dem Papier. Hingegen ist etwa die vereinbarte Reduzierung eines üblichen Selbstbehalts unbedenklich; darin liegt für denjenigen Mandanten, der selbst schon einen Anwalt im Blick hat, nicht eine Bestrafung, sondern eine Erweiterung der Handlungsoptionen (in diesem Sinne auch *LG Bamberg*, Urt. v. 8. 11. 2011 – 1 O 336/10).